



# Vereinsatzung der Spielvereinigung Altenerding e.V.

## **§ 1: Name, Sitz und Rechtsform**

1. Die Spielvereinigung Altenerding e.V. wurde 1934 durch den Zusammenschluss des VfR Indorf und des im September 1920 erstmals spielenden FC Altenerding gegründet.
2. Der Verein ist unter dem Namen "Spielvereinigung Altenerding e.V." im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erding eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Erding.
4. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband vermittelt.
5. Die Farben des Vereins sind lila und weiß.

## **§ 2: Zweck des Vereins**

1. Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, und Übungsbetriebs für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports.
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs.
  - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen.
  - d) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen.
  - e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen.
  - f) Aus- und Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern/Übungsleiterinnen, Trainern/Trainerinnen und Helfern/Helferinnen.
  - g) Die Beteiligung an Kooperationen sowie Sport- und Spielgemeinschaften.
  - h) Der Vereinszweck umfasst ferner die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände. Dazu können Vereinsmitglieder Arbeitsstunden erbringen, wenn dies dem satzungsmäßigen Zweck des Vereins entspricht und ein entsprechender Beschluss im Gesamtvorstand oder in der Abteilungsversammlung gefasst wurde.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977). Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
  3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Tätigkeiten von Mitgliedern, die dem Vereinszweck dienen, können bis zur Höhe der gesetzlichen Ehrenamtszuschale durch Beschluss des Gesamtvorstandes vergütet werden.
  4. Der Verein unterhält für die verschiedenen Turn- und Sportarten eigene Abteilungen mit Kinder-, Schüler- und Jugendgruppen. Die Durchführung des Sportbetriebes, Schulungen, Kurse und Wettkämpfe sowie Beschaffung von Geräten und Plätzen sind zur Erreichung des Zwecks die wesentlichen Grundlagen.
  5. Zusätzlich beschäftigt sich der Verein mit der gesundheitlichen Bildung (Gesundheitsaufklärung).

## § 3: Mitglieder

### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Zahl der Mitglieder des Vereins ist unbegrenzt. Einschränkungen auf bestimmte Personenkreise aus rassistischen, politischen und/oder religiösen Gründen sind nicht statthaft.
- b) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an die jeweilige Abteilung zu richten. Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung sämtlicher gesetzlicher Vertreter. Die Aufnahme erfolgt durch die jeweilige Abteilung
- c) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme wird dem Antragsteller in Textform mitgeteilt und muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Entscheidung besteht nicht.

### 2. Mitgliedsarten

Der Verein hat:

- a) Ordentliche Mitglieder (aktiv und passiv)  
Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote der Abteilung/en der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen. Für passive Mitglieder steht die Förderung der Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote der Abteilungen nicht. Ein aktives Mitglied kann auf schriftlichen Wunsch zum passiven Mitglied werden. Sofern die Abteilungsleitung nicht widerspricht, wechselt der Mitgliedsstatus Anfang des auf das Jahr der Antragstellung folgenden Jahres von „aktiv“ auf „passiv“. In gleicher Form (oder auch rückwirkend) kann ein passives Mitglied wieder in den aktiv-Status wechseln.
- b) Jugendmitglieder (14 bis 18 Jahre)
- c) Kindermitglieder (bis 14 Jahre)
- d) Ehrenmitglieder  
Personen, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung.

### 3. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Kündigung) an die zuständige Abteilung des Vereins.
- b) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich, wobei die Kündigung bis spätestens 30.11. des Kalenderjahres bei der Abteilung eingegangen sein muss.
- c) Ein Mitglied kann nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  1. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
  2. wegen unehrenhaften Verhaltens.
  3. Bei rechtskräftiger Verurteilung wegen schwerer Straftaten, insbesondere bei Verstößen gegen Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes.
  4. bei Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern.
  5. bei vereinsschädigendem Verhalten.
  6. bei groben Verstößen gegen satzungsmäßige Verpflichtungen.
  7. bei beharrlicher Nichterfüllung von Mitgliederpflichten.
  8. bei Verleumdungen oder schweren Ehrverletzungen von Mitgliedern.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der eventuell eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden. Der Betroffene kann vom Gesamtvorstand vorher mündlich angehört werden.

Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe wirksam.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- d) Ein Mitglied kann im vereinfachten Ausschlussverfahren ohne vorherige Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er mit Zahlung einer satzungsgemäßen Zahlungsverpflichtung, trotz schriftlicher Mahnung mit einer Nachfrist von vierzehn Tagen in Rückstand gerät.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

Vereinseigene Gegenstände sind an diesen herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Mitglieder, die mit Ämtern betraut waren, haben vor ihrem Austritt Rechenschaft abzulegen.

#### 4. Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes und/oder der Abteilungen verstoßen bzw. sich eines Verhaltens schuldig machen, dass nach Ziffer 3 zu einem Vereinsausschluss berechtigt, können nach vorheriger schriftlicher oder mündlicher Anhörung der jeweiligen Abteilungsleitung folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Ordnungsgeld über maximal Euro 100.
- c) zeitlich auf maximal ein Jahr begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- d) bei grobfahrlässiger und/ oder vorsätzlicher Beschädigung von Vereinseigentum ist das betreffende Mitglied zur Verantwortung zu ziehen und hat Schadenersatz zu leisten.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

#### 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Beachtung und Anerkennung der Vereinsatzung.
- b) Förderung der Grundsätze und Ziele des Vereins.  
Die Mitglieder sind verpflichtet, Sach- und Vermögenswerte zu erhalten sowie Sportanlagen und Geräte einer größtmöglichen Schonung und pfleglichen Behandlung zu unterziehen.
- c) Die Vereinsbeiträge pünktlich durch Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung zu entrichten.
- d) Jedes Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres stimmberechtigt.  
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- e) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.  
Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

#### 6. Sonstige Pflichten, Arbeitsdienste:

Der Verein ist berechtigt, jedes Vereinsmitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres zur Ableistung von Arbeitsstunden für die Errichtung, Instandhaltung und Betreibung von Vereinseinrichtungen bzw. bei Veranstaltungen zu Vereinszwecken zu verpflichten und bei Nichterfüllung eine Ausgleichzahlung festzusetzen. Der Arbeitsdienst wird von den jeweiligen Abteilungen im Einzelfall festgesetzt. Die zu leistende Stundenzahl beträgt maximal 10 Stunden und kann in den Abteilungen abgeleistet werden. Bei Nichterfüllung ist das Mitglied verpflichtet, eine Ausgleichzahlung in Höhe eines von der jeweiligen Abteilung festzusetzenden Ausgleichsbetrages zu entrichten. Die Abteilungsleitung kann in Ausnahmefällen und aus wichtigem Grund den Arbeitsdienst erlassen.

### § 4: Beitrag

Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Die Höhe des Vereinsbeitrages und der Zusatzbeiträge für ordentliche Mitglieder, Jugend- und Kindermitglieder wird durch die Abteilungsversammlung der jeweiligen Abteilung mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt und vom geschäftsführenden Vorstand mittels SEPA-Lastschriftverfahren jährlich im Februar eingezogen. Der gesamte Beitrag wird immer am Anfang des Jahres fällig. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr erfolgt der Einzug durch die Abteilungskassiere.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mit neuem SEPA-Lastschriftmandat mitzuteilen. Bei eventuellen Rücklastschriften beim Einzug, hat das Mitglied die dadurch entstandenen Zusatzkosten zu tragen.

Als Mindestbeitragshöhe gilt die Vorgabe des Kultusministeriums in den Sportförderrichtlinien.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Gesamtvorstand oder Abteilungsleitungen können in besonderen Fällen auf Beschluss Mitglieder beitragsfrei stellen, den Beitrag ermäßigen oder ggf. unterjährig teilweise wieder rückerstatten.

## § 5: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand

## § 6: Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. In satzungsgemäßen Ausnahmefällen die Mitgliederversammlung.

Stimmberechtigt sind:

- a) der Gesamtvorstand gem. § 8.
- b) die Delegierten der Abteilungen.

Die Abteilungen stellen entsprechend ihrer Mitgliederzahl Delegierte nach folgenden Schlüssel:

bis 100 Mitglieder	3 Delegierte,
je weitere angefangene 50 Mitglieder	1 Delegierte(r),

jedoch insgesamt nicht mehr als 10 Delegierte.

Maßgebend ist die Mitgliederzahl gemäß BLSV-Bestandserhebung zum 1.1. des laufenden Jahres. Jede stimmberechtigte Person hat insgesamt nur eine Stimme. Diese ist nur auf einen ebenfalls gewählten Ersatzdelegierten der Abteilung übertragbar.

Die gemäß § 11 Ziff.5 gewählten Delegierten sind dem geschäftsführenden Vorstand für jedes Geschäftsjahr schriftlich mitzuteilen. Zur Delegiertenversammlung geladen werden die von den Abteilungen fristgerecht gemeldeten Delegierten. Jedes Mitglied kann ohne Stimmrecht an der Delegiertenversammlung teilnehmen.

2. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Delegiertenversammlung kann als Präsenzversammlung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Videokonferenz. Hierfür erhalten die Teilnehmenden die nur für diese Versammlung gültigen Zugangsdaten per E-Mail an die zuletzt beim Verein angegebene E-Mail-Adresse. Für die Angabe der gültigen E-Mail-Adresse sind die Teilnehmenden zuständig. Eine Kombination aus Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig. Der 1.Vorsitzende entscheidet über die Form der Delegiertenversammlung und teilt diese in der Einladung mit.
3. Die Einberufung (Einladung) der Delegiertenversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung in schriftlicher Form. Die übrigen, nicht der Delegiertenversammlung angehörigen Vereinsmitglieder werden über die örtliche Presse (Erdinger Anzeiger) informiert. Zwischen dem Tag der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:
  - a) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer, des Jugendleiters und ggfs. weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer). Eine Blockwahl ist zulässig.
  - b) Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften.
  - c) Satzungsänderungen.
  - d) Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes und der übrigen Organe sowie des Rechnungsabschlusses.
  - e) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.
  - f) Auflösung von Abteilungen.
5. Leiter der Delegiertenversammlung ist der Vorsitzende oder ein aus der Mitte des geschäftsführenden Vorstandes vom Vorsitzenden bestimmtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.  
Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, solange nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Bei Abstimmung über Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Bei Änderung des Vereinszwecks sind die Bestimmungen des § 33 BGB zu beachten.

8. Anträge können gestellt werden:
  - a) von den Delegierten
  - b) vom Gesamtvorstand
  - c) von jedem stimmberechtigten Mitglied.

Anträge zur ordentlichen Delegiertenversammlung müssen bis 31.03. eines Jahres schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Die Anträge werden einzeln in die Tagesordnung aufgenommen. Ausgenommen sind Anträge auf Auflösung des Vereins bzw. Vereinsverschmelzung.

Bei Anträgen, die nach dem 31.03. eines Jahres eingehen, ist wie folgt zu verfahren. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht behandelt werden, wenn diese schwerwiegende Veränderungen für die Mitglieder bewirken können. Hierzu zählen insbesondere Anträge auf Satzungsänderungen, Beitragsänderungen und Immobilienkäufe. Bei Anträgen, die nicht unter die vorgenannte Regelung fallen, entscheidet die Delegiertenversammlung per Abstimmung, ob ein verspätet eingegangener Antrag behandelt und über ihn beschlossen werden soll. Für die Behandlung eines verspätet eingegangenen Antrags ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Delegierten erforderlich. Dies gilt auch für Dringlichkeitsanträge. Anträge auf Abwahl des Vorstands und auf Änderung oder Neufassung der Satzung können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden

9. Beantragt ein Mitglied eine geheime Abstimmung über einen bestimmten Punkt der Versammlung, so hat der Versammlungsleiter die (Mitglieder bzw.) Delegierten darüber offen abstimmen zu lassen, ob diese bei der anstehenden Beschlussfassung geheim oder mit Handzeichen abstimmen möchten. Es gilt die einfache Mehrheit.
10. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch die Delegiertenversammlung unter der Leitung eines von der Versammlung bestimmten Wahlleiters. Dieser nimmt die einzelnen Wahlvorschläge entgegen und gibt sie der Versammlung bekannt. Ihm obliegt die Durchführung der Wahl. Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Versammlungsleiter gegengezeichnet wird.
11. Die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes wird von den Kassenprüfern beantragt und obliegt der Delegiertenversammlung.

## **§ 7: Die außerordentliche Delegiertenversammlung**

1. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen,
  - a) wenn es der Gesamtvorstand beschließt.
  - b) wenn mindestens 25 % der Delegierten dies schriftlich beantragen.
2. Die Einberufung (Einladung) erfolgt gemäß § 6 Ziff. 3.

## **§ 8: Der Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
  - a) dem geschäftsführenden Vorstand
  - b) den Abteilungsleitern oder dessen Vertretern
  - c) dem JugendleiterAuf Vorschlag des Gesamtvorstandes können weitere Vorstandsmitglieder (Beisitzer) gewählt werden.
2. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
3. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und die Behandlung von Anträgen der Abteilungen und von Mitgliedern.
  - b) die Bewilligung von Ausgaben, die das Barvermögen der betreffenden Abteilung überschreiten.
  - c) Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.
  - d) Aufnahme von neuen Abteilungen.
  - e) Abschluss von Verträgen, die Verpflichtungen über das jährliche Beitragsaufkommen und bestehender Verpflichtungen der betreffenden Abteilung nach sich ziehen (siehe § 12 Ziff. 4).

4. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, zu den Abteilungsversammlungen Anträge zu stellen.
5. Bei einer drohenden Überschuldung einer Abteilung ist der Gesamtvorstand berechtigt, von den betreffenden Abteilungsmitgliedern eine Umlage gemäß § 14 Ziff. 7 zu erheben.
6. Der Gesamtvorstand kann für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Ehrenamtszuschale erhalten. Der Gesamtvorstand entscheidet hierüber und über die Höhe, unter Berücksichtigung der Haushaltslage, durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
7. Scheiden Mitglieder des Gesamtvorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so beruft der Gesamtvorstand ein geeignetes Ersatzmitglied bis zur nächsten satzungsgemäß festgelegten Wahl. Dies gilt nicht beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden. Beim vorzeitigen Ausscheiden des 1. Vorsitzenden muss innerhalb von 4 Wochen nach Ausscheiden eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden.
8. Der Gesamtvorstand kann, unter Berücksichtigung der Haushaltslage, für über das übliche Maß hinausgehende Verwaltungstätigkeiten Personal für deren Erledigung anstellen. Hierfür ist ein Beschluss mit einfacher Mehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich.

## **§ 9: Der geschäftsführende Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister (Hauptkassier)
  - d) dem Geschäftsführer (Schriftführer)
  - e) dem Jugendleiter
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.
4. Der 1. Vorsitzende koordiniert Interessen der einzelnen Abteilungen. Er leitet die Versammlungen und Sitzungen. Der 1. Vorsitzende übernimmt die Repräsentationspflichten des Vereins bei örtlichen und überörtlichen Veranstaltungen von Gemeinde, Kreis, Land, Staat, BLSV oder Fachverbänden.
5. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
6. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit nicht stimmberechtigte Beisitzer berufen.

## **§ 10: Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen.
2. Die Abteilung wird durch die Abteilungsleitung geleitet. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Diese kann auch online durchgeführt werden. Hierfür gelten die unter § 8 aufgeführten Regelungen sinngemäß.
3. Die Einberufung (Einladung) der Abteilungsversammlung erfolgt durch die Abteilungsleitung in der örtlichen Presse (Erdinger Anzeiger) und Veröffentlichung der Tagesordnung auf der Homepage der Abteilung, alternativ auf der Homepage des Hauptvereines. Zwischen dem Tag der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Die Abteilungsleitung wird von den stimmberechtigten Mitgliedern der Abteilung gewählt. Eine Blockwahl ist zulässig. Jedes Mitglied der Abteilung hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Abteilungsversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar. § 6 Ziff. 10 gilt sinngemäß.

5. Der Abteilungsleiter, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, hat Sitz und Stimme im Gesamtvorstand.
6. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres hat jede Abteilung dem geschäftsführenden Vorstand alle Bank- und Kassenbelege bis 15. Januar des Folgejahres vorzulegen. Die Kassenprüfer haben bis zur Jahreshauptversammlung der Abteilung die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu prüfen.
7. Die vom Vorstand des Hauptvereins zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Sozialversicherungs- und Steuerpflichten des Hauptvereins erforderlichen, insbesondere die vom Vorstand des Hauptvereins angeforderten Unterlagen für Personalwesen, Steuern und Zuschüsse, haben die Abteilungen dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens zu dem vom geschäftsführenden Vorstand festgelegten Termin vorzulegen.

## **§ 11: Abteilungsorgane**

Die Abteilungsorgane sind:

1. Die Abteilungsversammlung
2. Die Abteilungsleitung, bestehend aus:
  - a) dem 1. Abteilungsleiter
  - b) dem 2. Abteilungsleiter
  - c) dem Kassier
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Jugendleiter (nach Bedarf)
  - f) Weitere notwendige Funktionäre, die durch die Abteilungsversammlung nach Bedarf gewählt werden können.
3. Verschiedene Funktionen können in einer Person vereinigt werden, jedoch muss die Abteilungsleitung aus mindestens 3 Personen bestehen.
4. Die Abteilungsleitung kann jederzeit nicht stimmberechtigte Beisitzer berufen.
5. Durch die Abteilungsversammlungen werden für die Dauer von 2 Jahren die Delegierten und die angemessenen Ersatzdelegierten nach dem Delegiertenschlüssel (§ 6 Ziff. 1) für die Delegiertenversammlung des Vereins gewählt.
6. Die Mitglieder der Abteilungsleitung können für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Ehrenamtspauschale erhalten. Der Gesamtvorstand entscheidet hierüber und über die Höhe unter Berücksichtigung der Haushaltslage durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
7. Die Abteilungsversammlung ist für folgende Abteilungsangelegenheiten zuständig
  - a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung
  - b) Entgegennahme des Kassenberichtes
  - c) Entgegennahme des Kassenprüfberichts
  - d) Entlastung der Abteilungsleitung
  - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Abteilungsleitung
  - f) Wahl der Kassenprüfer
  - g) Beschlussfassung über Anträge

## **§ 12: Rechte und Pflichten der Abteilungen**

1. Die Abteilungen sind für den in ihren Bereich fallenden Übungssport und Spielbetrieb, auch im Sinne des § 2 verantwortlich.
2. Die Abteilungen sind verpflichtet, dem geschäftsführenden Vorstand alle personellen Veränderungen unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Abteilungen sind verantwortlich, alle eingegangenen Verpflichtungen in sportlicher und finanzieller Art selbst zu regeln. Hierzu errichtet der geschäftsführende Vorstand für jede Abteilung Bankkonten und ggf. Sparkonten, für die der 1. Abteilungsleiter und der Abteilungskassier eine Vollmacht erhalten.

4. Vor Eingang finanzieller Verpflichtungen, die zusammen mit den bestehenden Verpflichtungen das jährliche Beitragsaufkommen der Abteilung übersteigen, ist die Zustimmung des Gesamt-vorstandes einzuholen. Planung und Unternehmen sportlicher Art können von den Abteilungen nur insoweit selbständig unternommen werden, als Finanzierung des Vorhabens von Seiten der Abteilungen von vornherein gesichert sind. Für finanzielle Verpflichtungen, die ohne Zustimmung des Gesamtvorstandes oder gegen dessen Zustimmung gemacht werden, haftet die jeweilige Abteilungsleitung.

### **§ 13: Finanzierung des Vereins**

Der Verein finanziert sich aus

1. Mitgliedsbeiträgen  
Der geschäftsführende Vorstand erhält mittels SEPA-Lastschriftverfahren die abzuführenden Verbandsabgaben, Versicherungsbeiträge, einen Unkostenbeitrag pro Mitglied und alle zur Bewältigung seiner Verpflichtungen erforderliche Aufwendungen. Ferner behält der geschäftsführende Vorstand alle Kosten für Verpflichtungen gem. § 8 Ziff. 3e von den eingezogenen Jahresbeiträgen ein. Diese Beträge sind bis spätestens 15.02. jeden Jahres zur Zahlung fällig.
2. Veranstaltungsüberschüsse  
Diese Veranstaltungen sind als Veranstaltungen des Vereins, nicht der Abteilung, zu kennzeichnen.
3. Zuweisungen der Gemeinde, des Kreises, des Staates, der Verbände, soweit sie nicht zweckgebunden für eine bestimmte Abteilung oder Sportart ausgewiesen werden.
4. Spenden und sonstigen Beträgen, soweit sie vom Spender nicht für eine bestimmte Abteilung oder Sportart zweckgebunden sind.
5. Umlagen, die mit einfacher Mehrheit durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden. Diese können je Objekt einmalig erhoben werden und sollen das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.

### **§ 14: Finanzierung der Abteilungen**

Die Abteilungen finanzieren sich aus

1. den Jahresbeiträgen der Abteilungsmitglieder.
2. Veranstaltungsüberschüsse  
Diese Veranstaltungen sind als Veranstaltungen der Abteilung zu kennzeichnen.
3. Zuwendungen der Gemeinde, des Kreises, des Staates, der Verbände, soweit sie als Zuwendungen für eine bestimmte Sportart zweckgebunden sind.
4. Spenden und sonstigen Beträgen, soweit sie vom Spender zweckgebunden für eine bestimmte Abteilung oder Sportart ausgewiesen werden.
5. Aufnahmegebühren, soweit sie in der Abteilungsversammlung beschlossen wurden.
6. Abgeltungsbeträgen: Arbeitsstunden der Vereinsmitglieder gem. § 2 Ziff. 5 können ersatzweise durch Zahlung von maximal Euro 50 (fünfzig) je Stunde abgegolten werden.
7. Umlagen:  
Zur Finanzierung größerer Vorhaben, wie Errichtung, Erweiterung oder Modernisierung von Sportanlagen können mit einfacher Mehrheit durch die Abteilungsversammlung je Objekt einmalig Umlagen beschlossen werden, die das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten sollen.  
Des Weiteren kann der Gesamtvorstand, bei einer drohenden Überschuldung einer Abteilung, von dieser eine Umlage erheben

### **§ 15: Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 16: Wahlen

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, die Abteilungsleitung, die Delegierten und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Bei unvorhergesehenem Ausscheiden des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ist eine außerordentliche Delegiertenversammlung entsprechend der Satzung einzuberufen.
3. Mitglieder können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn sie dem geschäftsführenden Vorstand oder der Abteilungsleitung gegenüber, die Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich erklärt haben.

## § 17: Kassenprüfer

1. Zur ständigen Sicherheit der finanziellen Lage des Vereins hat mindestens einmal im Jahr eine Revision der Kasse durch die Kassenprüfer stattzufinden. Die Kassenprüfer für die Vereinskasse werden in der Delegiertenversammlung öffentlich gewählt. Die Kassenprüfer für die Abteilungen werden in den Abteilungsversammlungen öffentlich gewählt.
2. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, in der ordentlichen Delegiertenversammlung, bzw. in der Jahreshauptversammlung der Abteilung den Prüfungsbericht vorzutragen und bei einwandfreier Kassenführung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes, bzw. der Abteilungsleitung zu beantragen.

## § 18: Satzung Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern, von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern digital gespeichert:
  - › Name,
  - › Adresse,
  - › Nationalität,
  - › Geburtsort,
  - › Geburtsdatum,
  - › Geschlecht,
  - › Telefonnummer,
  - › E-Mailadresse,
  - › Bankverbindung,
  - › Zeiten der Vereinszugehörigkeit
2. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu ändern als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
3. Als Mitglied des BLSV ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung, folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:
  - › Name,
  - › Vorname,
  - › Geburtsdatum,
  - › Geschlecht,
  - › Sportartenzugehörigkeit

Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im erforderlichen Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt:

4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Videos und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten, Videos und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.  
Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied, Funktionsträger, Übungsleiter und Wettkampfrichter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
9. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
10. Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

## **§ 19: Vereinsordnungen**

Der Verein gibt sich:

- a) eine Geschäftsordnung
- b) eine Finanzordnung
- c) eine Jugendordnung
- d) eine Ehrenordnung.

Über die Einführung oder Änderung einer Ordnung entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Die Abteilungen können zur Regelung der ihnen obliegenden Angelegenheiten ebenfalls Ordnungen erlassen.

## **§ 20: Auflösung des Vereins/Vereinsverschmelzung**

1. Die Auflösung des Vereins bzw. die Vereinsverschmelzung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins bzw. Vereinsverschmelzung" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat.

3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadt Erding zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Altenerding zu verwenden hat.

#### **§ 21: Anzeige an das Finanzamt**

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

#### **§ 22: Begriffsbestimmung**

Die einzelnen Bestimmungen dieser Satzung gelten gleichermaßen für Verein und Abteilung, soweit in dieser Satzung dies nicht anderweitig bestimmt ist.

#### **§ 23: Haftung**

1. Organmitglieder oder besondere Vertreter haften dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
2. Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

#### **§ 24: Schlussbestimmung**

1. Die vorstehende Satzung wurde von der Delegiertenversammlung am 17. September 2022 beschlossen.
2. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München **ab 20.02.2023** in Kraft. Alle bisherigen Satzungen werden damit ungültig.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung einer anderen Bestimmung oder gültigen Gesetzen widersprechen, so kann daraus nicht die Ungültigkeit dieser Satzung abgeleitet werden. Es ist vielmehr eine Bestimmung so zu ändern, dass der ursprünglich verfolgte Zweck erreicht wird oder die Bestimmung einzuarbeiten, die dem verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Erding, den 20:02:2023